

1. Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Weißwasser GmbH (SWW)

Zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)“

Gültig ab 1. Juli 2020

1. Gasbeschaffenheit (zu § 2 GasGVV)

SWW liefert ihren Kunden ein Brenngas (Erdgas) der 2. Gasfamilie Gruppe H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 (Gasbeschaffenheit). Der Brennwert im Normzustand (HS_n) mit der sich aus den Bezugsverhältnissen der SWW ergebenden Schwankungsbreite beträgt ca. 11,1 kWh/m³ und schwankt innerhalb der nach dem o.g. Arbeitsblatt des DVGW zulässigen Grenzen. Der für die Belieferung des Kunden maßgebliche Ruhedruck des Gases beträgt ca. 22 mbar, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart. Die Abrechnung der gelieferten Gasmenge erfolgt thermisch gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 (Gasabrechnung). Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Beim Vergleich einer Kilowattstunde Gas mit einer Kilowattstunde Strom müssen die Wirkungsgrade der jeweiligen Verbrauchsgeräte und die Tatsache berücksichtigt werden, dass sich der Gaspreis auf den Brennwert bezieht.

2. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen (Hinweis nach § 2 Abs. 3 GasGVV)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle von Versorgungsstörungen nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) Ansprüche unmittelbar gegen den jeweiligen Netzbetreiber bestehen.

3. Ablesung (zu § 11 GasGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

4. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 GasGVV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden Abschläge (Teilbeträge) erhoben. Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt einmal jährlich in einem zeitlichen Abstand von ca. 12 Monaten. Jede weitere Abrechnung ist zusätzlich kostenpflichtig und erfolgt nur auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung.

5. Zahlungsweise (zu § 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung: Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die SWW kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden. Diese Mitteilungen müssen eigenhändig unterschrieben sein.

Die Lastschrift bzw. Einzugsermächtigung erlischt, sollte das Konto keine ausreichende Deckung aufweisen. In diesem Fall entstehen außerdem Rücklastschriftgebühren, welche vom Kunden zu zahlen sind und darüber hinaus die Erteilung einer neuen Einzugsermächtigung notwendig macht.

b) Überweisung: Überweisungen müssen auf das mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung: Barzahlung kann im Kundenbüro der Stadtwerke Weißwasser GmbH in Weißwasser, Straße des Friedens 13 - 19, geleistet werden.

6. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu §§ 17 und 19 GasGVV)

Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Abschlagsrechnung, einer Vorauszahlungsrechnung nach § 14 GasGVV oder mit der Endabrechnung in Verzug, so berechnet die SWW Verzugszinsen ab Fälligkeit gemäß § 288 BGB.

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzuges sind vom Kunden nach den Pauschalsätzen der SWW zu ersetzen. Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden die vom Netzbetreiber berechneten Kosten zuzüglich einer Aufwandspauschale pro Maßnahme in Rechnung gestellt. Diese Pauschalen sind durch die SWW in der Preisliste zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht.

7. Kündigung (zu § 20 GasGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll folgende Angaben enthalten:

1. Kundennummer
2. ggf. neue Rechnungsanschrift des Kunden
3. Zählernummer
4. ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

8. Datenschutz

Die zur Abrechnung und zur sonstigen Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze erhoben, verarbeitet und genutzt.

2. Preisliste

der Stadtwerke Weißwasser GmbH (SWW) zu den Ergänzenden Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Gültig ab 1. Juli 2020

	netto	MwSt.	brutto
Ratenzahlungsvereinbarung	14,52 €	16%	16,84 €
Mahnkosten je Mahnung	2,45 €	0%	2,45 €
Erstellung einer zusätzlichen Rechnung (z. B. Zwischenrechnung)	7,98 €	16%	9,26 €
Weiterberechnung von öffentlich-rechtlichen Gebühren	Öffentliche Gebühren, die der Kunde zu vertreten hat, sind vom Kunden in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.		
Bearbeitungskosten für Rücklastschriften	2,45 €	0%	2,45 €
Kunde veranlasst zusätzliche Ablesung (Vertrieb) zuzüglich Kosten des Netzbetreibers	6,00 €	16%	6,96 €
Wegekosten für jeden Sondergang bei Nichtzahlung trotz Mahnung (umsatzsteuerfrei)	28,08 €	0%	28,08 €
Wegekosten für jeden Sondergang auf Wunsch des Kunden	55,19 €	16%	64,02 €
* Sonstige Leistungen werden nach tatsächlich entstandenem Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Sonstige Leistungen sind insbesondere: mehrmalige Rechnungskorrekturen, Erstellung von Zweitschriften und Übersichten (z.B. Kontoanalyse, Verbrauchsübersicht), Rechnungskorrekturen auf Kundenwunsch sowie die Umstellung von Ablese- bzw. Abrechnungszeitpunkten.			

Sondergänge werden nur im Netzgebiet der Stadtwerke Weißwasser GmbH durchgeführt.

Bei verspäteter Zahlung stehen SWW Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß § 288 BGB zu.

Im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung der Forderungen werden die entstehenden Kosten weiterberechnet.